

## Urkundenrolle Nummer 307 / 2009

Amtsgericht Neubrandenburg  
Handelsregister  
Friedrich-Engels-Ring 16-19  
17033 Neubrandenburg

### **HRB 5027 Diakonie-Pflegedienst St. Spiritus gemeinnützige GmbH mit Sitz in Pasewalk**

Als Geschäftsführer überreiche ich:

- a) Gesellschafterversammlung vom 08.07.2009, UR Nr. 306/2009
- b) den vollständigen neuen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages mit

Notarbescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG

und melde zur Eintragung in das Handelsregister an:

Der § 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Mitgliedschaft, § 12 Geschäftsführung und Vertretung und § 14 Auflösung der Gesellschaft werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

#### **§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Mitgliedschaft**

2.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. *Gewinne sind nach Absatz 2a einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach Absatz 2a zuzuführen.*

2a. Die Gesellschafter können beschließen

a)

*in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage ( Gewinnrücklage ) zuzuführen.*

b)

*in dem für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft ( Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z.B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen ) einer zweckgebundenen Rücklage ( Gewinn- bzw. Kapitalrücklage ) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere auch zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben. Der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder – zuführung von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.*

#### **§ 12 Geschäftsführung und Vertretung**

1.

*Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.*

2.

*Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft.*

3.

*Ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte wird Bestandteil einer Geschäftsordnung, die die Gesellschaftsversammlung gesondert beschließen kann.*

4.

*Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln und Einzelvertretung beschließen und die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern. Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit. Außerdem kann jeder Geschäftsführer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.*

### **§ 14 Auflösung und Ende der Gesellschaft**

1.

*Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter auch dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.*

2.

*Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt eine Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.*

3.

*An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur ihre eingezahlten Kapitalanteile ( Bareinlagen ) und Beträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihnen geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückbezahlt werden.*

4.

*Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Geistliche Stiftung „ St. Georg“ und „St. Spiritus“ in Pasewalk, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.*

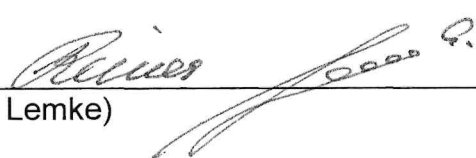
5.

*Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.*

Die Geschäftsräume befinden sich **Am St. Spiritus 11, 17309 Pasewalk**; dies ist auch die inländische Geschäftsanschrift i.S.v. § 106 Abs. 2 Nr.2 HGB

Auf Anfrage durch den Notar wurde von dem Beteiligten eine Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 Beurkundungsgesetz verneint.

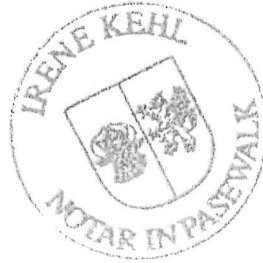
Pasewalk, den 08. Juli 2009

  
 \_\_\_\_\_  
 (Reiner Lemke)

Ich, der Notar *Irene Kehl* mit Amtssitz in 17309 Pasewalk, Schützenstraße 25  
beglaubige vorstehende, vor mir vollzogene Namensunterschrift von  
**Herrn Reiner Lemke**, geboren am 05. Januar 1948,  
Wirtschaftsingenieur,  
wohnhafte Prenzlauer Straße 17, 17309 Pasewalk,  
dienstansässig Am St. Spiritus 11, 17309 Pasewalk,  
mir, dem Notar, von Person bekannt.  
als die eigenhändige.

Pasewalk, den 08. Juli 2009

  
Kehl, Notar



**Diakonie-Pflegedienst  
St. Spiritus  
gemeinnützige GmbH**

**G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g**

**Präambel**

Die „Diakonie-Pflegedienst St. Spiritus gemeinnützige GmbH“ ist eine Einrichtung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Sie hat sich den ganzheitlichen ambulanten Dienst am Menschen im Sinne diakonischen Handelns zur Aufgabe gemacht.

**§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer**

1.  
Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Diakonie-Pflegedienst St. Spiritus gemeinnützige GmbH“.
2.  
Sie hat ihren Sitz in Pasewalk.
3.  
Geschäftsjahr ist da Kalenderjahr. Die Gesellschaft beginnt am 01. Januar 1999. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

**§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

1.  
Zweck der Gesellschaft ist die Behandlung, Pflege und Betreuung alter, kranker, gebrechlicher und hilfsbedürftiger Menschen.
2.  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb ambulanter, vor- und nachstationärer Behandlungs-, Pflege-, Betreuungs- und Rehabilitationseinrichtungen (Diakoniestationen) zur häuslichen Kranken-, Alten- und Familienpflege mit den sonstigen Nebenbetrieben und flankierenden Diensten, soweit diese gemeinnützig sind (Unternehmensgegenstand).
3.  
Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehend, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen oder Gesellschaften mit vergleichbarer gemeinnütziger Zielsetzung beteiligen. Sie kann auch Zweigniederlassungen gründen.

**§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Mitgliedschaft**

1.  
Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.  
Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen

aus Mitteln der Gesellschaft. Gewinne sind nach Absatz 2a einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach Absatz 2a zuzuführen.

2a.

Die Gesellschafter können beschließen:

a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage ( Gewinnrücklage ) zuzuführen,

b) in dem für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft ( Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z.B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen ) einer zweckgebundenen Rücklage ( Gewinn- bzw. Kapitalrücklage ) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere auch zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben. Der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder – zuzuführung von der Gesellschafterversammlung zu beschließen.

3.

Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

4.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.

5.

Die Gesellschaft kann Mitglied des Diakonischen Werkes der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. in Greifswald werden, das dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen ist.

#### **§ 4 Bekenntniszugehörigkeit der Organmitglieder und Mitarbeiter**

Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane und die leitenden Mitarbeiter müssen der evangelischen Kirche angehören. Die übrigen Mitarbeiter sollen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) e.V. angehört. Auch soweit dies nicht der Fall ist, sind alle Mitarbeiter an den gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung der Gesellschaft gebunden.

#### **§ 5 Stammkapital**

1.

Das Stammkapital beträgt Euro 25.000,00  
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

2.

Das Stammkapital wird in voller Höhe von der Geistlichen Stiftung St. Georg und St. Spiritus in Pasewalk übernommen und ist in bar zu erbringen.

#### **§ 6 Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen**

1.

Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen außer an die Gesellschaft nur an Körperschaften übertragen werden, die als gemeinnützig oder kirchlich im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegüns-

te Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Die Übertragung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2.

Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

### **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung;
- die Geschäftsführung

### **§ 8 Die Gesellschafterversammlung**

1.

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

2.

Die Alleingesellschafterin wird in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder ihres Kuratoriums vertreten. Diese wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren einen Vorsitzenden, der Versammlungen leitet.

3.

Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.

4.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder zwei Mitglieder der Gesellschafterversammlung es aus wichtigem Grunde verlangen.

5.

An den Gesellschafterversammlungen nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil. Außerdem können sachkundige Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.

6.

Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

### **§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlungen**

1.

Ordentliche Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.

2.

Lehnt die Geschäftsführung den begründeten Antrag auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung ab oder hat sie binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, sind die Mitglieder der Gesellschafterversammlung selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

3.

ine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Vertreter der Gesellschafterin zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlußfassung erhoben wird.

4.

Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Vertreter der Gesellschafterin zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlußfassung erhoben wird.

### **§ 10 Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung**

1.

Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens vier Vertreter der der Alleingesellschafterin anwesend sind.

2.

Je Euro 5.000,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Da die auf die Alleingesellschafterin entfallenden Stimmen wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung nur einheitlich abgegeben werden können, können die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nur einstimmig gefaßt werden.

3.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden. Nach Unterzeichnung ist jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung eine Abschrift zuzusenden.

### **§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

1.

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben sowie für alle Fragen, die ihr von dem Geschäftsführer zur Entscheidung vorgelegt werden.

2.

Sie ist insbesondere zuständig für

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlußfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
- b) die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers sowie Abschluß, Änderung und Kündigung seines Dienstvertrages
- c) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer zustehen;
- d) die Genehmigung und Änderung einer Geschäftsordnung/Dienstanweisung für die die Geschäftsführung sowie die Beschlußfassung zu den nach der Geschäftsordnung/Dienstanweisung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäften;
- e) die Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans;
- f) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- g) die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- h) die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten;
- i) die Wahl eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlußprüfer;
- j) die Beschlußfassung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Aufnahme neuer Gesellschafter
- k) die Beschlußfassung zur Auflösung der Gesellschaft

Bei Abschluß der Geschäftsführerverträge nach Ziffer 2 lit. b sowie bei Geltendmachung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen nach Ziffer 2 lit.c wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.

## **§ 12 Geschäftsführung und Vertretung**

1.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft.

3.

Ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte wird Bestandteil einer Geschäftsordnung, die die Gesellschafterversammlung gesondert beschließen kann.

4.

Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschuß abweichend regeln und Einzelvertretung beschließen und die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern. Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit. Außerdem kann jeder Geschäftsführer durch Beschluß der Gesellschafterversammlung für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## **§ 13 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§ 14 Auflösung und Ende der Gesellschaft**

1.

Die Gesellschaft wird außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter auch dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

2.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt eine Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschuß andere Liquidatoren bestellt werden.

3.

An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur ihre eingezahlten Kapitalanteile ( Bar- einlagen ) und Beträge in Höhe des gemeinen Werts der von ihnen geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückbezahlt werden.

4.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Geistliche Stiftung „ St. Georg“ und „St. Spiritus“ in Pasewalk, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

5.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 15 Schlußbestimmungen**

1.  
Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

2.  
Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam, so bleibt seine Geltung im übrigen unberührt. Der Gesellschafter ist verpflichtet, anstelle einer solchen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gültige Regelung zu treffen.

### **§ 16 Kosten und Steuern**


Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zur Höhe von Euro 2.500,00.

**Firma: HRB 5027 Diakonie-Pflegedienst St. Spiritus gemeinnüt-  
zige GmbH mit Sitz in Pasewalk**

### Notarbescheinigung

Hiermit wird gemäß § 54 Absatz 1 S. 2 GmbHG bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Pasewalk, den 08. Juli 2009

  
Notar Kehl

